

exzerpten aus eben jener heute nicht mehr unmittelbar erhaltenen gallischen Kanonessammlung der historischen Ordnung, aus der zahlreiche Kanones auch in die *Collectio Bonaevallensis prima* übergegangen sind⁵⁷⁾. Im Unterschied zu letzterer Sammlung finden sich in der *Collectio Bonaevallensis secunda* auffallend viele Dekretalen. Man wird kaum fehlgehen in der Vermutung, daß der Verfasser in der zweiten Sammlung vor allem eine Materialergänzung zur ersten, systematisch gegliederten *Collectio* hat liefern wollen.

Das in der *Collectio Bonaevallensis secunda* tradierte Material wurde weitgehend in jener Anordnung belassen, die dem Verfasser seine unmittelbaren Vorlagen geboten haben. Diese Quellen aber waren zumeist Kirchenrechtssammlungen der historischen Ordnung. Ihnen steht daher auch die *Collectio Bonaevallensis secunda* nahe; aus der Reihe der systematischen gallischen Kanonessammlungen jedenfalls wird man sie ausscheiden müssen⁵⁸⁾.

lectio Bonaevallensis secunda enthalte Auszüge aus den pseudoisidorischen Dekretalen, hat schon Maaßen, *Bibliotheca* (SB Wien 54, Jg. 1866 [1867]) S. 253 als unzutreffend zurückgewiesen.

⁵⁷⁾ Um die Beibehaltung der historischen Ordnung der Vorlage nur am Beispiel der gallischen Konzile zu demonstrieren, die ab Kapitel CLXV (fol. 129^r der Handschrift Par. Lat. 3859) in nachstehender Reihenfolge zitiert sind (Zwischen Vannes und Paris III erscheinen afrikanische Konzile und das Konzil von Antiochien in der isidorischen Version. — Die einzelnen Kanones sind grundsätzlich rubriziert. — Wir geben stets die in den kritischen Editionen von Munier und Maaßen gedruckten Kapitelzahlen an): Tours I (a. 461), Kapp. 3, 5, 9, 11. Valence, Kapp. 2, 4. Vannes, Kapp. 3, 5, 6, 8 und Vorwort ... Paris III (a. 556/73), Kapp. 3, 9. Agde, Kapp. 7, 8, 10—12, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 30, 31, 36, 38, 44—46. Vaison I (a. 442), Kap. 3. Orange I (a. 441), Kapp. 3, 5, 8, 9, 12, 13, 15, 22, 23, 27, 30. Arles I (a. 314), Kapp. 3, 4, 11, 13—15, 22. Épaone, Kapp. 4, 6, 8, 15, 19, 22, 24, 28, 31, 36, 38—40. Orléans I (a. 511), Kapp. 3, 9 und Vorwort, 11, 13—16, 22, 24, 25, 27—29, 31. Orléans III (a. 538), Kapp. 12, 20, 21, 27—29, 31, 35. Orléans IV (a. 541), Kapp. 6, 7, 9, 11, 14, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 30—32, 36, 38. Orléans II (a. 533), Kapp. 1, 2, 12—15, 18—20. Paris II (a. 552), Vorwort bis *ordinem* (MG Conc. 1, 117, 6). Ferner separiert auf foll. 110^v—112^v: Tours II (a. 567), Kapp. 2—4, 6, 7, 10—13, 18 ... und Paris III (a. 556/73), Kap. 8. — Nur ein einziges Mal also finden sich Kanones ein und desselben Konzils (Paris III) an zwei verschiedenen Stellen der Sammlung, was durch die Umstellung der Kapitel der *Collectio* (s. Anm. 55) mit bedingt scheint. Ansonsten ist auch im Rahmen der zitierten Kanones jedes Konzils die überlieferte Reihenfolge streng gewahrt.

⁵⁸⁾ Maaßen hat sie in seiner *Gesch. d. Quellen u. d. Lit. d. can. Rechts* (S. 841 f.) als fünfte gallische Sammlung der systematischen Ordnung behandelt. Zwischen die erste und die zweite Sammlung der Handschrift von Bonneval schob Maaßen die Besprechung der *Collectio Sangermanensis* (s. oben S. 342) mit Anm. 8) ein, die jedoch — da eindeutig dem 8. Jahrhundert angehörend — der Entstehungszeit nach vor die *Collectio Bonaevallensis prima* zu setzen ist.